

BVGer E-4735/2020 vom 3. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4735_2020

FR: TAF E-4735/2020 du 3 juin 2022

IT: TAF E-4735/2020 del 3 giugno 2022

Regeste

Erlöschen des Asyls

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-4735/2020 Seite 6

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 64 Abs. 1 AsylG erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn sich Flüchtlinge während mehr als einem Jahr im Ausland aufgehalten haben (Bst. a), wenn Flüchtlinge in einem anderen Land Asyl oder die Bewilligung zum dauernden Verbleiben erhalten haben (Bst. b), wenn die Flüchtlinge darauf verzichten (Bst. c), wenn die Weg- oder Ausweisung

vollzogen worden ist (Bst. d) oder wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB oder Artikel 49a oder 49abis MStG rechtskräftig geworden ist (Bst. e). Das SEM kann die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen (Art. 64 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, der Gesetzgeber habe bei den Erlöschenstatbeständen gemäss Art. 64 Abs. 1 AsylG angesichts der Eindeutigkeit der jeweiligen Sachverhaltskonstellationen bewusst darauf verzichtet, den Erlass einer Widerrufsverfügung zu verlangen und stattdessen ein automatisches Erlöschen des Asylstatus vorgesehen. Entsprechend sei beim Erlöschen nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG nicht nach dem Motiv oder der Absicht des überjährigen Auslandsaufenthalts zu differenzieren, sondern der Asylstatus erlösche von Gesetzes wegen mit dem überjährigen Aufenthalt des Flüchtlings im Ausland. Dies entspreche in analoger Weise der Rechtsfolge von Art. 61 Abs. 2 AIG (SR 142.20). Das Geltendmachen besonderer Umstände im Sinne von Art. 64 Abs. 2 AsylG beziehungsweise das Ersuchen um Verlängerung der in Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG genannten Frist habe in jedem Fall vor Ablauf derselben zu erfolgen, zumal der Asylstatus ansonsten automatisch erlösche.

E-4735/2020 Seite 7 Vorliegend sei kein entsprechendes Ersuchen beim SEM eingegangen, und es könne auch nicht von einem konkludenten Ersuchen der Beschwerdeführenden um Fristverlängerung ausgegangen werden. Vielmehr hätten sie sich bis zur Wiedereinreise in die Schweiz weder beim SEM noch beim kantonalen Migrationsamt gemeldet, um die Behörden über ihren angeblich länger als geplant ausfallenden Aufenthalt im Sudan zu informieren, obwohl sie schulpflichtige Kinder hätten. Auch nach Ausbruch der Coronapandemie hätten sie sich nicht an die Schweizer Behörden gewandt, um diese über die Unmöglichkeit einer Rückreise in die Schweiz innert Jahresfrist in Kenntnis zu setzen. Folglich stehe fest, dass angesichts des überjährigen Auslandsaufenthalts der Beschwerdeführenden und mangels eines Ersuchens um Fristverlängerung das ihnen in der Schweiz gewährte Asyl gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG erloschen sei.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführenden brachten zur Begründung ihrer Beschwerde vor, die Frage, ob die von der Vorinstanz getroffene Analogie zu Art. 61 Abs. 2 AIG in diesem Sinn angewendet werden könne, müsse in Abwesenheit entsprechender Rechtsprechung mit Hilfe einer Auslegung des Gesetzes entschieden werden. In Art. 61 Abs. 2 AIG gebe es keine Ausnahmeregelung und keinen Verweis auf allfällig vorhandene besondere Umstände. Es werde jedoch darauf verwiesen, dass die Niederlassungsbewilligung auf Gesuch hin vier Jahre aufrechterhalten werden könne. In dieser Bestimmung sei demnach klar geregelt, dass die Fristverlängerung nur auf Gesuch hin gewährt werden könne. In Art. 64 Abs. 2 AsylG sei hingegen nur davon die Rede, dass das SEM die in Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG festgelegte Frist aufgrund "besonderer Umstände" verlängern könne. Ob dafür ein Gesuch der betroffenen Personen – mithin vor Ablauf der Frist – nötig sei, ergebe sich aus dem Wortlaut von Art. 64 Abs. 2 AsylG nicht. Auch eine systematische Analyse lasse die analoge Anwendung von Art. 61 Abs. 2 AIG fragwürdig erscheinen. Die beiden Artikel würden sich in verschiedenen Gesetzen befinden und unterschiedliche Sachverhalte regeln. Ein Erlöschen der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 61 AIG führe in der Regel zur Wegweisung der betroffenen Person. Diese habe sich zudem auch nicht

unter den Schutz der Schweiz aufgrund von asylrechtlich relevanter Verfolgung gestellt. Der Grund für die Erteilung der jeweiligen Bewilligungsarten sei damit ein völlig anderer, ebenso wie die Konsequenzen bei einem Erlöschen. Eine historische und teleologische Auslegung sei vorliegend dadurch erschwert, dass zu Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG wenig bis keine historischen Materialien verfügbar seien.

E-4735/2020 Seite 8

E. 4.2.2

Falls von einer analogen Anwendung von Art. 61 Abs. 2 AIG ausgegangen werde, müsste auch die Weisung vom 16. Dezember 2020 betreffend die Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz (Nr. 323.7-5040/3) berücksichtigt werden. Darin stehe bezüglich Art. 61 Abs. 2 AIG Folgendes: "Die Pandemiesituation ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn bei einem Auslandsaufenthalt mit oder ohne Aufrechterhaltung eine Rückkehr in die Schweiz aus diesem Grund nicht fristgerecht erfolgen konnte (z.B. fehlende Flugverbindungen). Ist die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erloschen (Art. 61 Abs. 3 AIG), können die kantonalen Behörden die Wiedereinreise beim SEM beantragen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b und k AIG; Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 34 Abs. 3 AIG)." Damit beziehe sich diese Weisung klar auf Fälle, in denen die Bewilligung bereits erloschen sei. Schliesslich sei auch auf die Definition der "besonderen Umstände" einzugehen. Es handle sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung bisher nicht erkennbar definiert worden sei. Gemäss Handbuch des SEM könnten solche besonderen Umstände vorliegen, wenn eine Person eine länger dauernde Ausbildung mache oder wenn medizinische Gründe vorliegen würden. Im vorliegenden Fall seien klarerweise medizinische Gründe gegeben. Besondere Gründe seien auch darin zu erblicken, dass den Beschwerdeführenden eine Rückreise in die Schweiz aufgrund der weltweiten Pandemiesituation objektiv unmöglich gewesen sei.

E. 4.2.3

Sie hätten sich genau ein Jahr und zwölf Tage im Ausland aufgehalten und seien in die Schweiz zurückgekehrt, sobald dies in Anbetracht des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin 2 und der Pandemiesituation wieder möglich gewesen sei. Aufgrund des Lockdowns im Sudan hätten sie keinen Zugang zu einer Rechtsvertretung gehabt; zudem seien sie sich der Folgen des verlängerten Aufenthalts in keiner Weise bewusst gewesen.

E. 4.2.4

Im Weiteren habe das SEM selber von den Kantonen verlangt, ihren Ermessensspielraum zu nutzen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen und behördliche Fristen im Einzelfall zu erstrecken, damit im Ergebnis "den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile" entstünden. Vor diesem Hintergrund erscheine es

E-4735/2020 Seite 9 nicht verhältnismässig, einer ganzen Familie aufgrund eines Auslandsaufenthalts von wenig mehr als einem Jahr den Asylstatus zu entziehen. Die Vorinstanz habe es unterlassen, alle für die Beurteilung des vorliegenden Falles relevanten Umstände zu berücksichtigen, und habe es insbesondere versäumt, ihre eigenen Weisungen

bezüglich des Art. 61 AIG im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ebenfalls analog anzuwenden. Dieses Vorgehen erscheine aufgrund der Gesamtumstände des Falls in keiner Weise verhältnismässig. Der vorliegende Fall sei daher eventualiter zu kassieren und zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Nach Durchsicht der Akten hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

E. 5.2

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführenden sich vom (...) Juli 2019 bis am (...) Juli 2020, mithin während mehr als einem Jahr, im Ausland aufgehalten haben. Demnach sind die Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG für das Erlöschen des Asyls erfüllt. Das Asyl erlischt diesfalls automatisch (vgl. SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE [SFH], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Auflage, 2021, S. 251; GRASDORF-MEYER/OTT/VETTERLI, Geflüchtete Menschen im Schweizer Recht, 2021, S. 280 Rz 1030; CARONI/SCHEIBER/PREISIG/ZOETEWIJ, Migrationsrecht, 4. Aufl. 2018, S. 479).

E. 5.3

Art. 64 Abs. 2 AsylG sieht jedoch vor, dass das SEM diese Frist verlängern kann, wenn "besondere Gründe" vorliegen. Die Frage, ob es für eine Verlängerung des Asyls in jedem Fall eines Gesuchs der betroffenen Personen bedarf (in analogiam zu Art. 61 Abs. 2 AIG) oder eine solche auch von Amtes wegen möglich ist, kann vorliegend offengelassen werden:

E. 5.4

Innert der Jahresfrist gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG haben weder die Beschwerdeführenden ein Gesuch um deren Erstreckung gestellt, noch hat das SEM explizit eine Verlängerung der Frist angeordnet. Es liegt auch keine Konstellation vor, bei welcher gestützt auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes eine stillschweigende oder konkludente Verlängerung der Frist anzunehmen wäre (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vorliegenden Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 23 E. 2).

E-4735/2020 Seite 10

E. 5.5

Abgelaufene Fristen sind naturgemäss nicht erstreckbar. Ein Gesuch um Erstreckung der Frist von Art. 64 Abs. 2 AsylG respektive eine allfällige Erstreckung von Amtes wegen hätte demnach vor Ablauf der Frist erfolgen müssen (vgl. in diesem Zusammenhang analogiter auch Art. 61 Abs. 1 AIG und Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE; SR 142.201]).

E. 5.6

Es besteht im Übrigen kein Grund zur Annahme, die Beschwerdeführenden wären unverschuldet davon abgehalten worden, fristgerecht ein Erstreckungsgesuch zu stellen. Bei pflichtgemässer Sorgfalt wäre es ihnen ohne Weiteres möglich und zuzumuten gewesen, die schweizerischen Migrationsbehörden – nötigenfalls mithilfe der Botschaft in Khartoum – über ihren Aufenthaltsort und ihre Situation in Kenntnis zu setzen. Den Beschwerdeführenden mögen die rechtlichen Konsequenzen eines überjährigen

Auslandsaufenthalts nicht bekannt gewesen sein. Es muss ihnen jedoch nach mehr als elfjährigem Aufenthalt in der Schweiz bewusst gewesen sein, dass sie die hiesigen Behörden über einen derart langen Auslandsaufenthalt zu informieren gehabt hätten, zumal zumindest die älteren Kinder zu jenem Zeitpunkt schulpflichtig waren und auch absehbar war, dass die Familie bei einer so langen unangekündigten Landesabwesenheit auch ihre von den Behörden organisierte Wohnsituation verlieren würde (vgl. Schreiben des Migrationsamts an das SEM vom 23. Juli 2020).

E. 5.7

Die Argumentation in der Beschwerdeschrift vermag keine andere Einschätzung zu rechtfertigen.

E. 5.7.1

Namentlich ist die angefochtene Verfügung unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden: Zum einen ergeben sich, wie erwähnt, aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden berechtigten Grund gehabt hätten, auf eine Verlängerung der Frist, mithin einer Aufrechterhaltung des Asylstatus, zu vertrauen. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass das Erlöschen des Asyls der Beschwerdeführenden nicht zu einer automatischen Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führt (vgl. Urteil des BVGer E-4976/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 5.1). Dies hat das SEM in der angefochtenen Verfügung denn auch ausdrücklich festgehalten (vgl. Verfügung S. 3). Der blosser Verlust des Asylstatus hat für die Beschwerdeführenden demnach keine wesentlichen Nachteile zur Folge. Sie verfügen weiterhin über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz und über die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit. Als Flüchtlinge geniessen sie ausserdem nach wie vor den Refoulement-Schutz gemäss Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie Art. 25 Abs. 2 und 3 BV.

E-4735/2020 Seite 11

E. 5.7.2

Es trifft zwar zu, dass im Sudan aufgrund der Covid-19-Pandemie ein totaler Lockdown vom 18. April 2020 bis am 7. Juli 2020 verhängt wurde, welcher zweifellos zu einer massgeblichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Beschwerdeführenden führte. Indessen wäre es ihnen auch in diesem Zeitraum möglich gewesen – beispielsweise mittels telefonischer Kontaktaufnahme mit der Schweizer Botschaft oder dem kantonalen Migrationsamt –, sich um eine Aufrechterhaltung ihres Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu bemühen.

E. 5.7.3

Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführenden, wie erwähnt, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz nicht verloren haben, können sie in Bezug auf ihren Asylstatus aus der von ihnen zitierten Weisung vom 16. Dezember 2020 betreffend die Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz (Nr. 323.7-5040/3) nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.7.4

Dass die in Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG erwähnte Frist nur um wenige Tage überschritten wurde, kann schliesslich ebenfalls keine entscheidende Rolle spielen.

E. 5.8

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass innert der in Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG festgelegten Frist kein Erstreckungsgesuch gestellt wurde, weshalb die Voraussetzungen für eine Erstreckung gestützt Art. 64 Abs. 2 AsylG von vornherein nicht gegeben sind. Demnach erübrigt es sich zu prüfen, ob besondere Gründe für eine Verlängerung im Sinne dieser Bestimmung vorgelegen hätten.

E. 5.9

Für das SEM bestand im Übrigen auch kein Anlass, die Eingabe vom 30. August 2020 als Gesuch um Wiederherstellung der Frist entgegenzunehmen oder zu behandeln, zumal die durch eine professionelle Rechtsvertreterin vertretenen Beschwerdeführenden kein entsprechendes Gesuch gestellt haben. Im Übrigen wäre nach dem oben Gesagten auch kaum von einem unverschuldeten Hindernis, innert Frist zu handeln, im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG auszugehen gewesen.

E. 5.10

Gründe für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind den Akten, wie dargelegt, ebenfalls nicht zu entnehmen.

E-4735/2020 Seite 12

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und die Vorinstanz den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Instruktionsverfügung vom 10. November 2020 ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ihre finanzielle Lage seither entscheidungsrelevant verändert hat, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

E. 8

Mit der Zwischenverfügung vom 10. November 2020 wurde auch das Gesuch der Beschwerdeführenden um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 102m Abs. 1 AsylG) und ihre Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Demnach ist dieser durch das Gericht ein Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Das Honorar für die amtliche Rechtsverbeiständung wird unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren und in Anwendung der am 20. August 2020 kommunizierten Stundensätze demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 900.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.